

ANHANG 1: BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN

Typ BFF	Bewirtschaftungsmassnahme
Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen / Uferweise entlang von Fliessgewässern	10 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. / Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. / Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei Herbstweide auszuzäunen / Der Standort des Altgrases muss jedes Jahr verschoben werden. / Der Schnitt erfolgt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Auf einer extensiv genutzten Wiese welche nur einmal oder eine solche die mit dem Motormäher gemäht wird, muss kein Altgrasbestand stehen gelassen werden, wenn der Schnitt erst ab dem 1. Juli (TZ-HZ), 15 Juli (BZ I,II), 1. August (BZ III, IV) erfolgt.
Extensiv genutzte Wiesen im unterwuchs einer Baumgruppe	Der Schnittzeitpunkt kann auf Gesuch beim Kanton um maximal zwei Wochen vorgeschoben werden. Schnitt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Anrechenbar höchstens 5 Aren pro Baum.
Extensiv genutzte Weiden	Kein Säuberungsschnitt, ausser bei Problemkräutern. 1 Kleinstruktur von 1m3 (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), Strauchgruppe oder Baum pro 20 Aren muss angelegt werden. Keine speziellen Massnahmen, wenn mindestens 50% der BFF die Qualitätsstufe II gemäss DZV aufweist.
Streuflächen	Maximal 2/3 der Fläche müssen jedes Jahr gemäht werden. Pro 20 Aren Anlage eines Streuhaufens von 1 m3 auf oder in der Nähe der Parzelle.
Buntbrachen	Wird die Buntbrache vor Projektende aufgehoben, muss im selben Jahr eine neue Buntbrache, die höchsten 10% kleiner ist als die aufgehobene Fläche angelegt werden.
Rotationsbrache	Muss in die Fruchtfolge aufgenommen werden und während den acht Jahren auf dem Betrieb an mindestens zwei verschiedenen günstigen Standorten angelegt werden. Bei der Verschiebung des Standortes darf die neue Fläche höchsten 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Ackerschonstreifen	Bei Massnahmen muss während der gesamten Dauer des Vernetzungsprojekts umgesetzt werden. Bei der Verschiebung des Standortes darf die neue Fläche höchsten 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Ackersaum	Ein für die Vernetzung angemeldeter Ackersaum muss für die Projektdauer am selben Standort bleiben. Bei einer begründeten Verschiebung darf die neue Fläche höchsten 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Hochstammfeldobstbäume (Nussbäume)	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der 8 jährigen Projektdauer zu. Die Bäume müssen gepflegt werden. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser mind. 10 cm) oder ein Nistkasten vor. Keine besonderen Massnahmen wenn die Bäume zu einem Obstgarten gehören, der die Kriterien der Qualitätsstufe II gemäss DZV erfüllt
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der 8 jährigen Projektdauer zu. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser mind. 10 cm) oder ein Nistkasten vor.
Hecke mit Krautsaum	Die Hecke wird selektiv gepflegt, langsam wachsende Straucharten werden gefördert. Pro 5 Aren sind zwei Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), anzulegen. Jungbäume, insbesondere Eichen, sind zu fördern. Beim Krautsaum gelten die selben Bedingungen wie für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Uferweise entlang von Fliessgewässern. Bei Hecken der Qualitätsstufe II gelten die Auflagen der DZV.

Die Anlage von Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.) sowie die Pflanzung von Strauchgruppe oder Bäumen hat im Jahr nach dem die Fläche für die Vernetzung angemeldet wurde zu erfolgen.